

Ländle

P R O D U K T E

Ländle Obstveredelung

Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Konventionell



Bio

Produkt und Pflanzengattung (Bsp. Brände – Apfel)

.....

Ca. Produktionsmenge p.a.

PARTNERBETRIEB

Name

Adresse

.....

.....

Email

Telefon

LFBIS-NR.:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Richtlinien für das Gütesiegelprogramm Ländle Obstveredelung

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Produzenten, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel für die Auslobung kontrollierter Vorarlberger Herkunft, Produktionsqualität und Produktqualität von veredelten Obstprodukten zur Verfügung gestellt.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Obstveredelung teilnehmende Partnerbetrieb schließt mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH einen Kooperationsvertrag betreffend Richtlinien ab.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Obstveredelung teilnehmende Betrieb lässt jederzeit (auch unvorangekündigt) eine Vor-Ort-Kontrolle durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

1. Herkunft Vorarlberg

- Der **Hauptrohstoff** muss **zu 100% aus Vorarlberg** stammen. Für die Hauptrohstoffe gilt das 3G-Herkunftsprinzip (**gesetzt – gewachsen – geerntet in Vorarlberg**).

Der Produzent verpflichtet sich ausnahmslos **alle Brände** in der **jeweiligen Pflanzengattung** (Bsp. Apfel, Birne, etc.) nach den hier verfassten Richtlinien zu **produzieren**. (bitte ankreuzen)

Der Produzent verpflichtet sich ausnahmslos **alle Liköre** in der **jeweiligen Pflanzengattung** (Bsp. Apfel, Birne, etc.) nach den hier verfassten Richtlinien zu **produzieren**. (bitte ankreuzen)

Der Produzent verpflichtet sich ausnahmslos **alle Moste** in der **jeweiligen Pflanzengattung** (Bsp. Apfel, Birne, etc.) nach den hier verfassten Richtlinien zu **produzieren**. (bitte ankreuzen)

Der Produzent verpflichtet sich ausnahmslos **alle Essige** in der **jeweiligen Pflanzengattung** (Bsp. Apfel, Birne, etc.) nach den hier verfassten Richtlinien zu **produzieren**. (bitte ankreuzen)

Der Produzent verpflichtet sich ausnahmslos **alle Säfte** in der **jeweiligen Pflanzengattung** (Bsp. Apfel, Birne, etc.) nach den hier verfassten Richtlinien zu **produzieren**. (bitte ankreuzen)

- Weiters hat der Partnerbetrieb Aufzeichnungen zu führen, so dass eine **lückenlose Rückverfolgbarkeit** über die **Herkunft der Rohstoffe** gewährleistet ist (Lieferscheine, Rechnungen).

2. Produktionsqualität

- Sofern der Betrieb mit dem **Bio-Gütesiegel** wirbt, muss ein **gültiger Bio-Kontrollvertrag** mit einer externen Bio-Kontrollstelle vorgewiesen werden.
- Der Anbau von **GVO-Sorten und/oder -Produkten** ist **strengstens untersagt**.
- Das **Ausbringen bzw. die Anwendung** des PSM-Wirkstoffes **Glyphosat** ist **untersagt**.
- Der am Programm Ländle Obstveredelung teilnehmende Partnerbetrieb lässt eine **unangemeldete Vor-Ort-Kontrolle** zu und gibt Einsicht in das Betriebsheft und die geforderten Unterlagen sowie Betriebsausstattungen.
- Der Partnerbetrieb hat die **Zusammensetzung** des Produktes (Zutaten in %) in schriftlicher Form der LQM zu übermitteln.
- Der teilnehmende Partnerbetrieb stellt der LQM seinen **Prozessablauf** mit **Zeitachse** (Einkauf, Verarbeitung, Abfüllung, Verkauf) schriftlich zu Verfügung.
- **Herstellungs- und Deklarationsvorschriften** für Brände und Liköre haben der VO (EG) Nr. 110/2008 idgF „EU-Spirituosenverordnung“ und dem **Österreichischen Lebensmittelbuch** (Codex Kapitel B 23 „Spirituosen“) zu entsprechen.

3. Produktqualität

- Im Rahmen der Eigenkontrolle sind **aktuelle Untersuchungsergebnisse (Rückstandsuntersuchung, Produktanalyse)** vorzulegen.

4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm Ländle Obstveredelung teilnehmende Betrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein **Zuwiderhandeln** und eine **Nichteinhaltung** der Gütesiegelrichtlinie zum **Ausschluss** aus dem Gütesiegelprogramm Ländle Obstveredelung und zum Entzug des Ländle Gütesiegels führt.

Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten, führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,- plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zur Auflösung des Partnerschaftsvertrages und unmittelbar zum Ausschluss aus dem Programm Ländle Obstveredelung und zum Entzug des Ländle Herkunfts- und Gütesiegels.

5. Markennutzungsvereinbarung

- Jeder Teilnehmer an einem Ländle Gütesiegelprogramm benötigt eine unterzeichnete Markennutzungsvereinbarung – unabhängig vom Vertriebskanal. Diese regelt die Verwendung des Ländle Gütesiegels, der Ländle Produkte Marke und/oder des Slogans << i luag druf >>
- Werden die Gütesiegelprodukte unter der Marke eines Handelspartners oder Verarbeitungsbetriebs vermarktet, benötigt dieser Partner ebenso eine Markennutzungsvereinbarung mit der LQM.

